

Sonderprogramm zur Vermittlung von Arbeitslosenbeziehern wird verlängert

Die Bundesregierung hat am 15. Dezember 1999 das Bundesarbeitsministerium beauftragt, die Vereinbarung zur Durchführung des Sonderprogramms "Beteiligung Dritter an der Vermittlung von Arbeitslosenhilfebeziehern" mit der Bundesanstalt für Arbeit um zwei Jahre bis zum 31.12.2001 zu verlängern.

Das Sonderprogramm wird seit dem 01.01.1998 von der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführt. Es erschließt zusätzliche Möglichkeiten, Arbeitslosenhilfebezieher in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse auf dem 1. Arbeitsmarkt mit einer Dauer von mehr als 6 Monaten zu vermitteln

Für jede erfolgreiche Vermittlung erhalten die Dritten ein Honorar von zukünftig 4.000,– DM, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens 6 Monate dauert. Nach einer Beschäftigungsdauer von mindestens 9 Monaten erhalten sie weitere 1.000,– DM. Damit wird den bisherigen Erfahrungen über den Vermittlungs- und Betreuungsaufwand der Beauftragten Rechnung getragen. Bisher sah das Programm Honorarhöhen von 2.000,– bis 4.000,– DM vor, je nach Schwere der Vermittlungshemmnisse.

Die Arbeitsämter beauftragen geeignete Dritte, das sind Personen und Stellen z. B. karitative und gemeinnützige Einrichtungen, Bildungsträger, Inhaber einer Erlaubnis zur privaten Arbeitsvermittlung.

- Deren Aufgabe ist es, insbesondere zusätzliche Stellen zu akquirieren, die dem Arbeitsamt nicht bekannt sind.
- den zu vermittelnden Arbeitslosen die notwendigen Hilfestellungen für ihre Bewerbungen zu geben und
- sie an die Arbeitgeber zu vermitteln, deren Stellen sie akquiriert haben.
- Darüber hinaus ist in der ersten Zeit nach Arbeitsaufnahme eine Nachbetreuung vorgesehen, soweit diese notwendig ist.

Nach: Sozialpolitische Umschau Nr. 24 vom 21. Februar 2000

